Jugendordnung

für die Freiwillige Feuerwehr Singen mit Abteilungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) vom 19.11.2009 in der Fassung seiner Neubekanntmachung vom 2.3.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr Singen besteht aus den Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Singen entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 3 Feuerwehrsatzung (FwS).

(2) Leitung und Organisation der Jugendfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung. Danach wird die Jugendfeuerwehr vom Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter geleitet; die Leitung der Jugendabteilungen obliegt den Abteilungsjugendfeuerwehrwarten und deren Stellvertretern. Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten, er unterstützt die Führungskräfte der Jugendfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

(4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

(1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.

(2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird;
b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen;
c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.

(3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen;
d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

(4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, welche die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten.
Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
a) Aufgaben der Feuerwehr;
b) Brandschutzerziehung;
c) Erste Hilfe.

(5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
b) Öffentlichkeitsarbeit;
c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
d) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

(1) In die Jugendfeuerwehr können Mädchen und Jungen zwischen 8 und 17 Jahren als Angehörige aufgenommen werden, wenn Sie
a) den gesundheitlichen Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind,
b) geistig und charakterlich für den Jugendfeuerwehrdienst geeignet sind,
c) sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
d) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
e) keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
f) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

In besonderen Fällen von a) kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet der Ausschuss der jeweiligen Jugendabteilung im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

(2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben sind sie Mitglieder der Jugendfeuerwehr ohne aktives Wahlrecht.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
a) er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
d) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
e) er das 18. Lebensjahr vollendet oder
f) der Ausschuss der Jugendabteilung im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
g) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz 2.

(4) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese Regelung gilt nicht für Absatz 2.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

(1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
b) in eigener Sache gehört zu werden;
c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 5 Millionen Euro zu versichern;
b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG;
c) sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;
d) erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken;
b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen;
c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Abteilungsjugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten;
d) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;
e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
f) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

(5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
a) Gespräch unter vier Augen
b) Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des Erziehungsberechtigten
c) Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst
d) Ausschluss aus der Jugendabteilung.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Abteilungskommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Abteilungsjugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:
a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
b) Hauptversammlung der Jugendabteilung
c) Ausschuss der Jugendfeuerwehr
d) Ausschuss der Jugendabteilung
e) Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung
f) Abteilungsjugendfeuerwehrwart und Jugendabteilungsleitung

§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr / Hauptversammlung der Jugendabteilung

(1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes zusammen.

(2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung, sowie dem Feuerwehrkommandanten und den Abteilungskommandanten.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung an den Stadtjugendfeuerwehrwart einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher einzuladen. Der Oberbürgermeister ist durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung dann auch zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
a) Wahl des Stadtjugendsprechers und seines Stellvertreters als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr im Jugendfeuerwehrausschuss auf zwei Jahre;
b) Wahl des Schriftführers auf zwei Jahre;
c) Genehmigung des Jahresberichts des Stadtjugendfeuerwehrwartes, sowie des Jahresprogramms;
d) Entlastung des Ausschuss der Jugendfeuerwehr;
e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
f) Beratung über eingereichte Anträge.

(5) Für die Hauptversammlungen der Jugendabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Sie verabschieden ferner die Jahresprogramme der Jugendabteilungen, sowie die jeweilige Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan entsprechend § 10 Abs. 2. Ferner wählen sie aus den Mitgliedern der Abteilung (Einsatz- und Altersabteilung) den Kassenverwalter und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr / Ausschüsse der Jugendabteilungen

(1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart;
b) seinem Stellvertreter;
c) den Abteilungsjugendfeuerwehrwarten;
d) dem Stadtjugendsprecher;
e) den Jugendsprechern der Jugendabteilungen;
f) dem Feuerwehrkommandanten.

Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Als nicht-stimmberechtigtes Mitglied gehört dem Ausschuss der Schriftführer an. Ist dieser zugleich nach dieser Ordnung gewähltes Mitglied im Ausschuss der Jugendfeuerwehr hat er Stimmrecht.

(2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.

(3) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses;
b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
c) Aufstellung des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;
d) Vorberatung über die Jugendordnung;
e) Wahl des Schriftführers auf zwei Jahre.

(4) Für die Ausschüsse der Jugendabteilungen gelten die Absätze eins bis drei sinngemäß. Als weitere Aufgabe kommt die Aufstellung des Entwurfs eines Wirtschaftsplanes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse (§ 10) hinzu. Der Ausschuss in den Jugendabteilungen besteht aus dem Leiter der jeweiligen Jugendabteilung (Abteilungsjugendfeuerwehrwart) als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Angehörige der jeweiligen Jugendabteilung mit Lehrgang Jugendgruppenleiter sowie den auf die Dauer von zwei Jahren von den Angehörigen der Jugendabteilung aus ihrer Mitte gewählten Jugendsprechern als stimmberechtigte Mitglieder. Als nicht-stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausschuss ferner der Schriftführer und der Kassenverwalter der Jugendabteilung an. Sind Schriftführer und Kassenverwalter zugleich Ausschussmitglieder nach Satz 3 haben sie Stimmrecht.

§ 8 Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung / Abteilungs-jugendfeuerwehrwart und Jugendabteilungsleitung

(1) Die Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart;
b) seinem Stellvertreter.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwarts nur Gebrauch machen, wenn der Stadtjugendfeuerwehrwart verhindert ist.

(3) Die Jugendfeuerwehrleitung entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen und führt die Beschlüsse der Organe durch.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.

(5) Wahl und Bestellung des Stadtjugendfeuerwehrwarts und dessen Stellvertreter richten sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung.

(6) Mitglieder der Jugendfeuerwehrleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
a) Lehrgang Jugendgruppenleiter;
b) Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrwart;
c) Gruppenführerlehrgang.

(7) Für die Leitung der Jugendabteilungen gelten die Absätze eins bis fünf sinngemäß. Der Abteilungsjugendfeuerwehrwart als Leiter der Jugendabteilung und sein Stellvertreter müssen Angehörige der aktiven Abteilung sein, und sollten den Lehrgang Jugendgruppenleiter mit Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrwart haben.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen.

(4) Für die Jugendabteilungen gelten die Absätze eins bis drei sinngemäß.

§ 10 Jugendkasse

(1) Für die Jugendarbeit kann innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege in den Jugendabteilungen eine Jugendkasse eingerichtet werden.

(2) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Es gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.

(3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der jeweilige Ausschuss der Jugendabteilung. Dem Abteilungskommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

(4) Der Kassenverwalter der Jugendabteilung führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Regelungen der Feuerwehrsatzung.

(5) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.